

Die Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie

- Stand der Umsetzung nach Ablauf der Umsetzungsfrist -

Von Rechtsreferendar Frank Rieger, LL.M.oec.

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist am 20. Oktober 2007 abgelaufen. Die Richtlinie war aufgrund der unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenzen sowohl vom Bund als auch den Ländern umzusetzen. Der aktuelle Stand der Umsetzung ist nachfolgend in den Blick zu nehmen.

I. Einleitung

Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen¹ blieb im europäischen Rechtssetzungsverfahren die Aufmerksamkeit, welche der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt zuteil wurde, versagt und konnte aus diesem Grunde viel früher verabschiedet werden als die Dienstleistungsrichtlinie.² Aus diesem Grunde hat es den Anschein, als ob auch die Umsetzung erst nach der Verabschiedung der Dienstleistungsrichtlinie angegangen wurde. Unterdessen liegen nach Ablauf der Umsetzungsfrist zumindest die Entwürfe von Änderungen der Kammergesetze vor. Wie die Richtlinie 2005/36/EG selbst differenzieren die Kammergesetze zwischen der Dienstleistungserbringung in Wahrnehmung der Dienstleistungsfreiheit und der Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit.

II. Dienstleistungsfreiheit

Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit waren die Regelungen des Titels II der Richtlinie umzusetzen. Den Mitgliedstaaten war es nach Art. 7 überlassen den Dienstleistungserbringern aufzuerlegen sich vor der Aufnahme der Tätigkeit bei einer zuständigen Behörde im Mitgliedstaat anzumelden und diese Meldung mit näher spezifizierten Inhalten jährlich zu erneuern. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit die Dienstleister durch eine Pro-Forma-Mitgliedschaft in der Kammer in diese einzubeziehen und die Berufsausübung so besser kontrollieren zu können, ohne jedoch im Sinne der Rechtsprechung in der Rechts-sache *Corsten*³ Belastungen, wie eine Beitragspflicht hiermit zu verbinden.

1. Rechts- und wirtschaftsberatenden freie Berufe

Der Bund hat im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz für das Recht der rechts- und wirtschaftsberatenden freien Berufe einheitlich davon Gebrauch gemacht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Notare nicht von der Richtlinie erfasst werden.⁴ Der Gesetzgeber hat jedoch im Rahmen der Liberalisierung der Rechtsberatung Regelungen für die nicht-anwaltliche außergerichtliche Rechtsberatung getroffen und in diesem Rahmen auch die insoweit anwendbare Richtlinie umgesetzt. Die Wirtschaftsprüfer sind durch die Berufsankennungsrichtlinie ebenso nicht betroffen, da hier, wie bei den Rechtsanwälten, die bis-

herigen Richtlinien fortbestehen und fortgeschrieben werden.⁵

Durch das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz wird § 3a in das Steuerberatungsgesetz eingefügt werden.⁶ Dieser regelt umfassend die Anforderungen an die vorübergehende und gelegentliche berufliche Tätigkeit von **Steuerberatern** und führt eine Meldepflicht als Zulässigkeitsvoraussetzung in Abs. 2 ein. Dabei gibt es keine zentrale Stelle, der gegenüber die Meldungen abzugeben sind. Die Mitgliedsstaaten wurden auf die Steuerberaterkammern verteilt, so dass eine Spezialisierung bei der einzelnen Kammer für Anmeldungen aus bestimmten Mitgliedstaaten erreicht werden kann.

Auch das **Rechtsdienstleistungsgesetz** sieht in § 15 eine entsprechende Meldepflicht vor.⁷

2. Heilberufe

Das Gesetz des Bundes zur Umsetzung der Richtlinie bei den Heilberufen⁸ trägt die Hauptlast der Umsetzung, da insbesondere die einzelnen Richtlinien zu den Heilberufen durch die Richtlinie aufgehoben und ersetzt wurden. Die Meldepflicht ist in §§ 2 Abs. 2a, 11a Abs. 2 Bundesapothekerordnung, §§ 2 Abs. 3, 10b Abs. 2 Bundesärzteordnung, § 9a Abs. 2 f. Psychotherapeutengesetz, § 13a Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und § 11a Abs. 2 Bundestierärzteordnung für die verkammerten Heilberufe geregelt. Entsprechende Regelungen finden sich auch für die übrigen von der Richtlinie 2005/36/EG erfassten Heilberufe.

Zur Zuständigkeit findet sich allein die Regelung, das der zuständigen Behörde (des Landes) gegenüber die Meldung abzugeben ist. Hier zeigt sich die Schwäche der verschiedenen Gesetzgebungszuständigkeiten. Eine Schwerpunktbildung, wie bei den Steuerberaterkammern, ist hier allein durch entsprechende Vereinbarung zwischen den Ländern möglich.

Zudem wurde im Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene in § 10b Abs. 1 Bundesärzte-

ordnung und den inhaltsgleichen Regelungen der anderen Heilberufsgesetze die Möglichkeit vorgesehen, die Dienstleistungsfreiheit einzuschränken, wenn in Deutschland die Berufsausübung mangels Zuverlässigkeit oder gesundheitlicher Eignung untersagt werden könnte. Außerdem wird klargestellt, dass im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung von Qualifikationen in Form von Ausbildungsabschlüssen oder Berufserfahrung nicht nur die in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Qualifikationen, sondern auch die außerhalb berücksichtigt werden.⁹

Die Regelungen der Länder zu den Heilberufen lassen die EU-Ausländer, die sich nur vorübergehend in der Bundesrepublik zur Ausübung ihrer Dienstleistungsfreiheit aufhalten, nicht als Kammermitglieder zu, soweit sie noch eine berufliche Niederlassung im Ausland haben.¹⁰ Allerdings werden die Dienstleister für die Zeit der Dienstleistungserbringung bei den Kammern eingetragen, um eine entsprechende Aufsicht ausüben zu können.¹¹ Sobald diese EU-Ausländer jedoch ihre berufliche Niederlassung in der Bundesrepublik errichten, sind diese auch Kammermitglieder.

Die Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der Heilberufsgesetze in den Ländern sind in Baden-Württemberg¹², Berlin¹³, Hamburg¹⁴, Hessen¹⁵, Nordrhein-Westfalen¹⁶, im Saarland¹⁷, Sachsen-Anhalt¹⁸, Schleswig-Holstein¹⁹ und Thüringen²⁰ abgeschlossen.

Auch vier Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist haben noch nicht alle Länder die Richtlinie für die Heilberufe umgesetzt. So fehlen noch entsprechende Regelungen in Bayern²¹, Brandenburg, Bremen²², Mecklenburg-Vorpommern²³, Rheinland-Pfalz und Sachsen. In Niedersachsen ist der Gesetzentwurf dem Grundsatz der Diskontinuität anheim gefallen und wird in den neuen Landtag erneut einzubringen sein.

3. *Handwerk und Gewerbe*

Im Bundesgesetzblatt wurde bereits das Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft veröffentlicht. Auch dieses dient der Umsetzung der Richtlinie im Bereich von Handwerk und Gewerbe. Dort wird die bisher in § 9 Abs. 2 HwO geregelte vorübergehende Handwerksausübung von EU-Ausländern, also in Wahrnehmung der Dienstleistungsfreiheit aufgehoben und ist nun in der EU-Handwerks-Verordnung²⁴ geregelt.

Darin werden die Regelungen der Richtlinie umfassend umgesetzt, wobei sich die Regelungen zur Ausübung der Dienstleistungsfreiheit aus §§ 7 ff. ergeben.

4. *Technische freie Berufe*

Bei den Architekten wurde das Musterarchitektengesetz am 29.09.2006 von der 114. Bauministerkonferenz an die Anforderungen der Richtlinie angepasst. In der Folge sind die Länder nun aufgerufen diese Änderungen in den Landesgesetzen nachzuvollziehen. Vier Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist sind entsprechende Regelungen bereits in Bayern²⁵, Berlin hinsichtlich der Ingenieure²⁶, Hessen²⁷, Rheinland-Pfalz²⁸ und Schleswig-Holstein²⁹ erfolgt.

Die Änderungen befinden sich in Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, im Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen noch im Gesetzgebungsverfahren oder es wurde noch kein Gesetz eingebracht. Viele Länder haben es 2007 erst geschafft die Vorgaben der Richtlinien aus 2001 umzusetzen, so dass dies vielleicht noch einige Zeit in Anspruch nehmen dürfte, zumal in einigen Bundesländern noch nicht einmal Gesetzentwürfe eingebracht wurden.

Im Rahmen der Ausübung der Dienstleistungsfreiheit haben die auswärtigen Dienstleister sich vor Aufnahme der Tätigkeit anzumelden,

und bei der Tätigkeit die Berufspflichten zu beachten. Sie werden nicht Kammermitglieder, aber werden in einem besonderen Verzeichnis geführt, um die Überwachung der Berufstätigkeit sicherzustellen.³⁰

III. **Niederlassungsfreiheit**

Die Regelungen zur Niederlassungsfreiheit finden sich im Titel III der Richtlinie. Neben allgemeinen Regelungen zu den verschiedenen Qualifikationsniveaus, den Voraussetzungen für eine Anerkennung, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Berufserfahrung, die in einem Anerkennungsverfahren nachgewiesen werden müssen, finden sich im Kapitel III Regelungen zur automatischen Anerkennung bei Berufen, bei denen sich die Mitgliedstaaten auf die Gleichwertigkeit der Ausbildungsgänge verständigt haben. Dies betrifft bspw. die meisten Heilberufe und die Architekten. Diese Regelungen waren insbesondere von den Ländern aufgrund deren Gesetzgebungskompetenz umzusetzen. Bei den Heilberufen war darüber hinaus der Bund zuständig für die Umsetzung im Rahmen der Heilberufs-Ordnungen.

Darüber hinaus finden sich in den Art. 50 ff. RL 2005/36/EG Regelungen zum Anerkennungsverfahren und den dabei einzuhaltenden Formalitäten.

Die Regelungen zu allen verkammerten, von der Richtlinie betroffenen Berufen setzen die verschiedenen Formen der Anerkennung durch Verweis auf die entsprechenden Regelungen der Richtlinie um. Auch die näheren Bestimmungen zu Rechten und Pflichten der Berufsträger bei der Berufsausübung werden durch entsprechende Hinweise auf bestimmte Artikel der Richtlinie umgesetzt. Dabei fällt auf, dass der Inhalt der entsprechenden Regelungen der Richtlinie durch die Gesetzgeber in unterschiedlichem Maße aufgegriffen werden. Während einige Regelungen sich auf eine schlagwortartige Inhaltsangabe der Richtlinienorm beschränken,³¹ finden sich in anderen umfang-

reiche Bezugnahmen auf den Inhalt, die jedoch auch keine vollständige Umsetzung des Richtlinientextes darstellen und daher nicht ohne einen Verweis auf die Richtlinie auskommen.³² Andere Regelungen schließlich beinhalten eine Vollregelung der Richtlinie und der Verweis auf diese dient lediglich der erforderlichen Klarstellung, dass und welche europäische Richtlinie umgesetzt wurde, um zur Auslegung auf diese zurückgreifen zu können. Auf diese Weise wird der Inhalt der Richtlinie in die gesetzlichen Regelungen inkorporiert. Aus Gesichtspunkten der Transparenz erscheint eine ausführliche Regelung insbesondere des Anerkennungsverfahrens im Falle der nicht automatischen Anerkennung sinnvoll,³³ selbst wenn sich der Niederlassungswillige in Praxis eher an der Richtlinie orientieren wird, um herauszufinden, welchen Anforderungen er genügen muss. Letztlich soll sich der Niederlassungswillige in die deutsche Rechtsordnung integrieren, deren integraler Bestandteil das Gemeinschaftsrecht ist, das es jedoch im Falle der Richtlinien umzusetzen gilt.

1. Heilberufe

Das Bundesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie bei den Heilberufen enthält die Regelungen zur Anerkennung der Qualifikationen, während insbesondere das Anerkennungsverfahren sowie die Rechte und Pflichten des Berufsträgers in den Kammergesetzen der Ländern geregelt sind.

Zur Niederlassung für einen reglementierten Heilberuf sind die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, wie § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Bundesärzteordnung (BÄO) in Umsetzung von Art. 53 der Richtlinie vorsieht, wie die inhaltsgleichen Regelungen zu den anderen Heilberufe vorsieht. Neben den Anpassungen der Regelungen des Bundes zu den Heilberufen hinsichtlich der verwendeten Begriffe, werden die Verweise auf die durch die Berufsanerkennungsrichtlinie ersetzten Richtlinien geändert, die die automatische Anerkennung gleichwertiger Ab-

schlüsse bisher regelten. In der Anlage der Bundesärzteordnung finden sich bspw. die als gleichwertig anerkannten Ausbildungsgänge.

Eine Neuregelung erfahren die Informationspflichten zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über berufsbezogene Maßnahmen der Behörden in Umsetzung von Art. 56 der Richtlinie bspw. in § 3 Abs. 1a BÄO.

Die einzureichenden Nachweise für Niederlassung, bei den Ärzten die Approbation ist bspw. in § 3 Abs. 6 BÄO geregelt.

Die Länder haben insbesondere Regelungen zu den Berufspflichten sowie Regelungen für das Anerkennungsverfahren einschließlich ggf. vorzunehmender Ausgleichsmaßnahmen und Sprachprüfungen sowie zur Verwaltungszusammenarbeit, insbesondere zu den zu übermittelnden Daten beschlossen.³⁴

2. Rechts- und wirtschaftsberatende Berufe

Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen erfolgt bei den Berufen, die außergerichtliche **Rechtsberatung** anbieten, über das Registrierungsverfahren nach § 13 Rechtsdienstleistungsgesetz. Die Umsetzung der differenzierten Anerkennungs Voraussetzungen erfolgt durch § 12, der ohne Verweis auf Normen der Richtlinie auskommt.

Die Anforderungen an die Anerkennung nach der Allgemeinen Regelung wird im **Steuerberatungsgesetz** in den geänderten § 37a Abs. 2, 3 erfasst. Danach haben die Dienstleister eine Eignungsprüfung abzulegen, mit der sie dieselben Rechte erwerben, wie durch eine abgelegte Steuerberaterprüfung. Zum Verfahren der Anerkennung wurden die Absätze 3a und 4a eingefügt.

3. Handwerk und Gewerbe

Die EU-Handwerksverordnung setzt nicht nur die Regelungen für die bloß vorübergehende Dienstleistungserbringung in einem Mitgliedstaat, sondern auch die Regelungen zur Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit in

den §§ 1 ff. einschließlich des Anerkennungsverfahrens und der ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen um.

4. Technische freie Berufe

Die Anpassung der Architekten- und Ingenieurkammergesetze der Länder erfolgt im Vergleich zu den teilweise sehr detaillierten Regelungen im Bereich der Heilberufe in der Regel durch Verweis auf die Regelungen der Richtlinie, wodurch deren Inhalt insoweit inkorporiert wird.³⁵

IV. Fazit

Die Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie ist, nachdem das letzte vom Bund zu erlassende Gesetz verkündet wurde, im Bereich der Landesgesetzgebung noch defizitär. Hier fällt auf, dass insbesondere im Bereich des Rechts der Architekten- und Ingenieure auch vier Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist in einigen Bundesländern soweit ersichtlich noch nicht einmal ein Gesetzgebungsverfahren in Gang gebracht wurde. Das überrascht insbesondere deshalb, weil in Bereich des Architektenrechts durch die Vorlage des Musterarchitektengesetzes eine einfache Möglichkeit zur Umsetzung geschaffen wurde. Darüber hinaus kommt es durch das Ende von Legislaturperioden in Niedersachsen und Hamburg zu Verzögerungen, da bereits eingebrachte Gesetze erneut einzubringen sind.

Im Vergleich zeigen sich auch unterschiedliche Regelungstechniken. Während insbesondere der Bund und einige Länder eine Vollregelungen des Richtlinieninhalts schaffen, beschränken sich andere Länder auf den Verweis auf die entsprechenden Regelungen der Richtlinie. Beide Varianten haben unter dem Gesichtspunkt der Transparenz Vorteile. Während die Vollregelung dem Dienst- oder Niederlassungswilligen eine abschließende Antwort auf die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen er eine Tätigkeit aufnehmen kann gibt, bleibt der Vorteil des Verweises, dass für den auswärtigen Anbieter ein Blick in

die Richtlinie durch das Internet u.U. weniger Schwierigkeiten bereiten dürfte als das Auffinden des für seinen Fall gültigen Landesgesetzes. Diese Regelungstechnik hat überdies den Vorteil, dass die Gesetze nicht mit Detailregelungen überfrachtet werden. Dies versuchen die Gesetzgeber, die sich für Vollregelungen entschieden haben dadurch, dass bestimmte Regelungen in Verordnungen ausgelagert werden. Dadurch wird die Transparenz jedoch auch nicht zwingend erhöht.

Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit haben sich die Gesetzgeber bisher einheitlich dazu entschlossen dem Dienstleistungserbringer nicht die nach der Richtlinie mögliche Proforma-Mitgliedschaft anzubieten, sondern wollen das Ziel die Dienstleister bei der Berufsausübung zu überwachen dadurch erreichen, dass sie auch bisher einheitlich eine Meldepflicht statuieren und auf dieser Grundlage ein Verzeichnis erstellen.

Die Umsetzung im Bereich der Niederlassungsfreiheit ist im Wesentlichen dadurch geprägt, dass die bisherigen Verweise auf die Richtlinien im Rahmen der automatischen Anerkennung durch die Normen der Berufsanerkennungsrichtlinie ersetzt werden. Darüber hinaus wird das Anerkennungsverfahren sowie ggf. mögliche Ausgleichsmaßnahmen geregelt. Dabei sehen bspw. das Steuerberatungsgesetz allein eine Prüfung vor, deren Bestehen die gleichen Rechte verleiht, wie sie auch den Steuerberatern zustehen. Andere Regelungen legen sich weniger auf eine Möglichkeit fest, sondern übernehmen das Spektrum der Möglichkeiten, das in Art. 14 der Richtlinie neben den Prüfungen auch Anpassungslehrgänge von bis zu dreijähriger Dauer vorsieht.

- ¹ Zur Richtlinie und zum Rechtssetzungsverfahren *Kluth/Rieger*, Die neue EU-Berufsanerkenntnisrichtlinie - Regelungsgehalt und Auswirkungen für Berufsangehörige und Berufsorganisationen, EuZW 2005, 486; vgl. auch *Kluth/Rieger*, aktuelle stellungnahmen 4/05.
- ² Zum Vergleich beider Richtlinien vgl. nur *Kluth/Rieger*, Die gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen und berufsrechtlichen Wirkungen von Herkunftslandprinzip und Bestimmungslandprinzip, Eine Analyse am Beispiel von Dienstleistungs- und Berufsanerkenntnisrichtlinie, GewArch 2006, S. 1.
- ³ EuGH, Rs. C-58/98, *Corsten*, Slg. 2000, I-7919, Rn. 44 ff.
- ⁴ Vgl. nur Erwägungsgrund 42 der Richtlinie sowie zu den Notaren *Kluth/Rieger*, EuZW 2005, 486 (487).
- ⁵ Die Umsetzung dieser Regelungen finden sich in den §§ 131g ff. WPO.
- ⁶ BR-Drs. 661/07 Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom Bundestag in der Ausschussfassung (BT-Drs. 16/7867) am 24.01.2008 angenommen. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 15.02.2008 keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gestellt. So dass das Gesetz demnächst im BGBl. veröffentlicht werden wird.
- ⁷ Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz) als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2840).
- ⁸ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen der Heilberufe vom 2.12.2007 (BGBl. I S. 2686).
- ⁹ Dazu BT-Drs. 16/6458, S. 164,
- ¹⁰ Vgl. nur § 3 Abs. 1 HeilbG NRW; § 4 Abs. 1 HeilbKG LSA;
- ¹¹ Vgl. nur § 2a Abs. 2 Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg.
- ¹² Gesetz zur Änderung heilberufsrechtlicher Vorschriften vom 11. Oktober 2007 (GBl. S. 473).
- ¹³ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG im Recht der Gesundheitsberufe vom 15.12.2007 (GVBl. S. 617).
- ¹⁴ Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe und weiterer Gesetze zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen der Heil- und Gesundheitsfachberufe vom 14.12.2007 (GVBl. 2008 S. 17).
- ¹⁵ Drittes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes vom 16.10.2006 (GVBl. S. 519).
- ¹⁶ Gesetz zur Regelung der Berufsanerkennung EU- und Drittstaatenangehöriger für den Bereich nicht-akademischer Heilberufe zur Änderung anderer Gesetze und Verordnungen vom 20.11.2007 (GVBl. S. 572).
- ¹⁷ Gesetz Nr. 1624 zur Änderung des Saarländischen Heilberufekammergesetzes vom 4.07.2007 (Abl. S. 1730).
- ¹⁸ Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt und zur Änderung anderer Gesetze vom 13.12.2007 (GVBl. S. 402).
- ¹⁹ Gesetz zur Änderung des Heilberufegesetzes und anderer Gesetze vom 11.12.2007 (GVBl. 487).
- ²⁰ Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.10.2007 (GVBl. S. 162).
- ²¹ Gesetzentwurf LT-Drs. 15/9461.
- ²² Gesetzentwurf LT-Drs. 17/66 vom 25.09.2007.
- ²³ Gesetzentwurf LT-Drs. 05/488 derzeit in der Ausschussberatung.
- ²⁴ Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3075)).
- ²⁵ Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurkammer-Bau vom 9.05.2007 (GVBl. S. 308).
- ²⁶ Drittes Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes vom 17.12.2007 (GVBl. S. 628).
- ²⁷ Gesetz zur Änderung des Ingenieur- und des Ingenieurkammergesetzes vom 15.11.2007 (GVBl. S. 784) und Gesetz zur Änderung des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes vom 15.11.2007 (GVBl. 788).
- ²⁸ Ingenieurgesetz vom 3.12.2007 (GVBl. 237) und Landesgesetz zur Änderung des Architektengesetzes, Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/1611 – beschlossen in Sitzung am 12.12.2007.
- ²⁹ Gesetz zur Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vom 20.7.2007 (GVBl.S. 364).
- ³⁰ Vgl. nur § 2 Musterarchitektengesetz; § 19d hess Ingenieurkammergesetz.
- ³¹ Vgl. nur § 2a Abs. 3, 4 Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg.
- ³² Vgl. Art. 4 Abs. 4-6 bay Baukammergesetz.
- ³³ Ein Beispiel für eine solche Verfahrensregelung bietet § 36a Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg.
- ³⁴ Vgl. nur die Umsetzung in Nordrhein-Westfalen mit einem Artikel-Gesetz, das 23 Artikel umfasst und besondere auch besondere Verordnungen zum Anerkennungsverfahren, zur Verwaltungszusammenarbeit, zur Sprachprüfung sowie zum Meldeverfahren enthält.
- ³⁵ Vgl. nur § 4 Musterarchitektengesetz.